

Compliance-Richtlinie für ehrenamtliche Funktionäre und Mitarbeiter des Österreichischen Turniersport Casting Verbandes (ÖTCV)

Präambel

Der Österreichische Turniersport Casting Verband (ÖTCV) genießt einen ausgezeichneten Ruf und ein hohes Ansehen bei seinen Mitgliedern und seinen Sponsoren und Fördergebern. Es obliegt den Funktionären und Mitarbeitern des Verbandes, das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu bewahren und zu erhalten.

Der Österreichische Turniersport Casting Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszweckes auch von den Verbandsmitgliedern als Verhaltensmaxime ein.

Geltungsbereich

Compliance bedeutet die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, vertraglichen Vereinbarungen sowie freiwillig eingegangenen Selbstverpflichtungen.

Die Inhalte der Compliance werden unter anderem durch die Vorgaben des VerG 2002, des ADBG 2007, des BSFG 2017, der DSGVO bestimmt, sowie durch weitere anwendbare Reglementierungen und Selbstbeschränkungen definiert.

1. Geschenke, Einladungen und sonstige persönliche Vorteile

Prinzipiell dürfen persönliche Vorteile (Einladung im Restaurant, Gutscheine, ...) nur angenommen werden, wenn nicht der Eindruck entsteht, dass eine Gegenleistung erwartet wird.

Für die Annahme verpflichten wir uns zu folgenden Grenzwerten:

Persönliche Vorteile von externen Personen und Institutionen können pro Anlassfall bis zu einem Wert von EUR 100,- angenommen werden. Handelt es sich dabei um Einladungen, so ist ein Wert von bis zu EUR 250,- zulässig.

Bei Einladungen mit einem höheren Wert muss das jeweilige Leitungsorgan dies genehmigen und dokumentieren.

Sponsoring im Sinne von auf Werbe- oder Imagepflege beruhenden Zuwendungen (insbesondere Sachleistungen) eines Unternehmens an den Österreichischen Turniersport Casting Verband als Veranstalter von Sportveranstaltungen ist grundsätzlich unbedenklich und bis zu einem Wert von € 1.000,- zulässig.

2. In-sich-Geschäfte

Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters des Österreichischen Turniersport Casting Verbandes mit dem Österreichischen Turniersport Casting Verband (In-sich-Geschäfte gem. § 6 Abs. 4 VerG) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In allen Fällen von In-sich-Geschäften verpflichten sich die zuständigen Leitungsorgane zur genauen Dokumentation der Sachverhalte.

Interessenkonflikte:

Funktionäre des ÖTCV sind verpflichtet, etwaigen Konflikten von sich aus aktiv vorzubeugen und entgegen zu wirken.

Sobald von einer Befangenheitssituationen Kenntnis erlangt wird, ist diese offen zu legen und unverzüglich und nachweislich dem Vorstand des ÖTCV zu melden.

3. Zeichnungsberechtigungen und Genehmigungen

Die organschaftlichen Vertretungsbefugnisse des Österreichischen Turniersport Casting Verbandes sind dem Statut des ÖTCV in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Eine Änderung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

4. Einstellung von Personal

Da der Österreichische Turniersport Casting Verband durch selbst auferlegte Beschränkungen keine Personen als Dienstnehmer beschäftigt und keine Werk- oder Arbeitsverträge abschließt, ist eine Aufnahme von Mitarbeitern nicht vorgesehen, und kann höchstens in Ausnahmefällen durch Vorstandsbeschluss und anschließender Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.

In diesem Fall sind alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen seitens des ÖTCV penibel zu erfüllen und den nötigen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist termingerecht nachzukommen.

5. Ehrenamtlichkeit in den Gremien und Organen

Der Österreichische Turniersport Casting Verband lebt von der Ehrenamtlichkeit seiner Funktionäre. Diese Ehrenamtlichkeit muss in den Gremien und Organen erhalten bleiben.

Dementsprechend gilt:

a) Die Arbeit in den in den Satzungen angeführten Gremien und Organen muss ehrenamtlich ausgeübt werden.

b) Vertreter von Unternehmen, die regelmäßig mit dem ÖTCV in Beziehung stehen, dürfen nicht im Vorstand vertreten sein.

6. Politisches Engagement

Der Österreichische Turniersport Casting Verband ist politisch unabhängig und steht allen Anhängern des legitimen politischen Spektrums in Österreich zur Mitgliedschaft offen.

Um seine neutrale Positionierung zu bewahren ist es seinen Mitgliedern untersagt, für politische Parteien und Organisationen im Rahmen des Verbandes zu werben.

Darüber hinaus ist jedwede bezahlte und unbezahlte Tätigkeit für politische Parteien oder Organisationen von Funktionären und Mitarbeitern dem Vorstand des ÖTCV zu melden.

7. Gebahrung

Dem Österreichischen Turniersport Casting Verband werden von der Bundes-Sport GmbH Fördermittel gemäß § 6 Abs. 1 BSFG 2017 zur Verfügung gestellt.

Der ÖTCV bekennt sich zu den Grundsätzen der Verwaltung und Verwendung von Bundes-Sportfördermitteln und übernimmt die Verantwortung für die deren ordnungsgemäße Verwendung.

Ausgaben werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit getätigt.

Sämtliche die Abrechnung betreffende Unterlagen werden vom Österreichischen Turniersport Casting Verband sieben Jahre aufbewahrt und für Kontrollen zugänglich.

Sollte der ÖTCV weitere Fördermittel der öffentlichen Hand für seine sportlichen Aktivitäten erhalten, so wird dies der Bundes-Sport GmbH unverzüglich mitgeteilt, um Doppelförderungen zu vermeiden. Die Fördergeber des Österreichischen Casting Verbandes werden gewürdigt, indem deren Logos auf der elektronischen Präsenz des ÖTCV veröffentlicht werden.

8. Doping

Der Österreichische Turniersport Casting Verband und alle seine Mitglieder akzeptieren die jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen, sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

Die Mitglieder des ÖTCV sind verpflichtet im Rahmen eines Verfahrens allen Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken.

9. Datenschutz

Der Österreichische Turniersport Casting Verband verarbeitet und nutzt persönliche Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in diesen Statuten definierten Zwecke und Ziele.

Der ÖTCV hält sich dabei an die Bestimmungen und Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.